

Bürokratieabbau bei AHV-Beitragspflicht

Kürzlich haben wir die Motion zur Einführung eines AHV-Beitragsschwellenwerts eingereicht. Diese wird anfangs Oktober im Landtag behandelt. Ziel ist es, den administrativen Aufwand bei liechtensteinischen Wirtschaftsunternehmen sowie auch bei Vereinen und Institutionen zu reduzieren und damit auch das Ehrenamt attraktiver zu machen.

Heute ist in Liechtenstein jedes Erwerbseinkommen ab dem ersten Franken AHV-beitragspflichtig. Dies stellt für viele Unternehmen administrativ einen grossen Aufwand dar, wenn Personen mit geringem Einkommen beschäftigt werden, bspw. als befristete Aushilfen, oder auch bei Verwaltungsratsentschädigungen. Besonders für Vereine und andere Institutionen, die zur Förderung des Vereinslebens geringe Beträge ausbezahlen, muss hierfür ein administrativer Aufwand betrieben werden, welcher nur noch durch buchhalterisch geschultes Personal durchgeführt werden kann. Aber auch betragsmässig geringe Entschädigungen wie bspw. für das Babysitten, sind gemäss aktueller Regelung bei einer entgeltlichen Bezahlung AHV-pflichtig. Hierfür gilt es, eine pragmatische Lösung mit der Einführung eines Schwellenwerts zu finden. Deshalb schlagen wir



Landtagssekretär Josef Hilti nimmt die Motion von Manfred Kaufmann entgegen.

vor, diesen Schwellenwert auf 3000 Franken festzusetzen. Das würde heissen, dass auf Einkommen unter 3000 Franken keine

AHV-Beiträge entrichtet werden müssten. Unser vorgeschlagenes Modell ist etwas, was sich in der Schweiz mit einem Schwellenwert

von 2300 Franken bereits bewährt hat. Wir sind der Ansicht, dass sich in der praktischen Tätigkeit besser mit einem geraden Beitrag arbeiten lässt, weshalb wir 3000 Franken vorschlagen, jedoch die Regierung bei der Festlegung des Schwellenwerts frei ist. Für uns Motionäre ist es auch wichtig zu erwähnen, dass wenn ein Arbeitnehmer den Schwellenwert unterschreitet, er selbstverständlich den AHV-Lohnabzug beim Arbeitgeber verlangen kann. Wenn eine Person darauf verzichtet, dass der Arbeitgeber sie abrechnet, muss, wenn sie in Liechtenstein wohnt, als Nichterwerbstätige den Mindestbeitrag an die AHV bezahlen. Das sind aktuell 376.75 Franken pro Jahr.

Bei geringfügiger Beschäftigung steht der Aufwand zur AHV-Beitragspflicht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Es lassen sich nicht alle bürokratischen Hindernisse lösen, aber sie kön-

nen vielleicht weniger hoch gesetzt werden. Die Regierung wird daher eingeladen, mögliche Vereinfachungen auch in Bezug auf die geringfügige Beschäftigung von Grenzgängern auszuarbeiten. Im Vordergrund der Motion steht jedoch die Vereinfachung in Bezug auf die Sozialversicherungspflicht.

Die aus der Motion resultierenden Mindereinnahmen bei der AHV haben auf die Kennzahl der Jahresausgaben erst auf die 3. Nachkommastelle eine Auswirkung, weshalb die Motion keinesfalls eine Gefahr für die finanzielle Sicherheit der AHV darstellt.

Ich bin froh, dass wir diesen Vorstoss nun in Angriff nehmen können, denn dieses Bedürfnis wurde von vielen Unternehmen und Vereinen immer wieder an mich herangetragen. Darum hoffen wir auch auf eine breite Unterstützung im Landtag für diesen Vorstoss. ■ **Manfred Kaufmann**